

ZBB 2000, 420

BGB § 133

Kein Abweichen von klarer Erlösverteilungsklausel in Konsortialkreditvertrag ohne eindeutige Feststellung eines anderslautenden Parteiwillens

BGH, Urt. v. 11.09.2000 – II ZR 34/99 (OLG Schleswig), ZIP 2000, 2105

Amtliche Leitsätze:

1. Nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen hat die Vertragsauslegung in erster Linie den von den Parteien gewählten Wortlaut der Vereinbarung und den diesem zu entnehmenden objektiv erklärten Parteiwillen zu berücksichtigen.
2. Beruft sich eine Vertragspartei auf einen vom eindeutigen Wortlaut des Vertrages abweichenden übereinstimmenden Willen der Vertragspartner, so obliegt ihr für die dem zugrundeliegenden auslegungsrelevanten Umstände die Darlegungs- und Beweislast.
3. Zur Auslegung einer Vorrangklausel hinsichtlich der Verteilung des Erlöses aus der Sicherheitenverwertung in einem Konsortialkreditvertrag.